



Islamische Gemeinschaft Millî Görüş
Beschluss des Gelehrtenrates

Unsere Prinzipien und technische Erläuterungen bezüglich der Sichtung des Neumondes

Der Islam richtet sich bezüglich einiger Gottesdienste wie dem Fasten im Ramadan, der Hadsch, der Zakat, der Fitra-Abgabe und der Festtage nach dem Mondkalender. Die Ausübung dieser Gottesdienste ist zeitlich festgelegt. Denn in einem Koranvers heißt es: **„Sie werden dich nach den Neumonden befragen. Sprich: ‚Sie sind Zeitbestimmungen für die Menschen und die Pilgerfahrt.‘“** (Sure Bakara, 2:189)

Den religiösen Bestimmungen zufolge beginnen die Mondmonate nach dem Sichtbarwerden des Mondes über dem westlichen Horizont oder nach eindeutiger Sichtbarkeit nach Sonnenuntergang. Der Monat endet dann gleichermaßen mit der Sichtung des darauffolgenden Neumondes.

Der Ramadan ist der Monat des Fastens. Hierzu steht im Koran: **„Es ist der Monat Ramadan, in welchem der Koran als Rechtleitung für die Menschen und als Beweis dieser Rechtleitung und als (normativer) Maßstab herabgesandt wurde. Wer von euch in diesem Monat zugegen ist, soll während seines Verlaufs fasten.“** (Sure Bakara, 2:185)

In einem Hadith unseres Propheten heißt es zudem: **„Fastet, wenn ihr den Neumond seht, und beendet das Fasten mit dem darauffolgenden Neumond! Sollte er euch jedoch verborgen bleiben, so vervollständigt die Zahl von Schabân auf dreißig!“** (Buhârî und Muslim)

Dementsprechend folgt die IGMG bei der Sichtung des Neumondes folgenden Richtlinien:

Die Methode der IGMG folgt den Beschlüssen, die in der Konferenz des Europäischen Rates für Fatwa und Forschung (ECFR) – in dem auch unsere Gemeinschaft aktives Mitglied ist – im Mai 1999 in Köln, während der Versammlung in der IGMG-Zentrale im Juni 2008 und der Istanbul-Konferenz des Europäischen Rates für Fatwa und Forschung vom 30. Juni bis zum 4. Juli 2009/8-12 Radschab 1430 zur Sichtung des Neumondes gefasst wurden:

1) Ausschlaggebend ist die Sichtung des Neumondes, egal ob mit dem bloßen Auge oder mit Hilfe moderner Mittel.

2) Damit der astronomischen Berechnung zur Sichtung des Neumondes aus islamischer Sicht zugestimmt werden kann, muss der Neumond bei freier Sicht mit bloßem Auge erkennbar sein. Dieses Verfahren nennt man „Sichtung durch Urteil“.

3) Für die Sichtung müssen zwei Grundvoraussetzungen erfüllt sein:

a) Nach der Konjunktion des Mondes muss der Mond einen Winkelabstand von mehr als 8 Grad von der Sonne haben. Es ist allseits bekannt, dass die Sichtung zwischen 7 und 8 Grad beginnt. Aus Vorsicht wird einstimmig der Winkelabstand von 8 Grad anerkannt.

b) Nach Sonnenuntergang darf der Winkelabstand des Mondes vom Horizont nicht weniger als 5 Grad betragen. Nur unter diesen Bedingungen ist die Sichtung des Neumondes mit bloßem Auge möglich.

4) Für die Sichtung des Mondes ist kein bestimmter Ort vorgegeben. Es genügt, wenn die Sichtung an einem beliebigen Ort der Welt stattfindet.

Im Namen des IGMG-Gelehrtenrates

Celil Yalınkılıç

Leiter der Irschadabteilung

Kerpen, 16.7.2015